

Beklagter: SP

Vorlagefragen:

1. Ist Art 24 Nr 1 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) Nr 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die Gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ (im Folgenden: Brüssel-Ia-VO) dahin auszulegen, dass Klagen eines Wohnungseigentümers, die einem anderen Wohnungseigentümer verbieten wollen, sein Wohnungseigentumsobjekt, insbesondere dessen Widmung eigenmächtig ohne Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer zu ändern, die Geltendmachung eines dinglichen Rechts zum Gegenstand haben?
2. Für den Fall dass diese Frage verneint wird:

Ist Art 7 Nr 1 Buchstabe a der Brüssel-Ia-VO dahin auszulegen, dass die in Punkt 1 genannten Klagen vertragliche Ansprüche zum Gegenstand haben, die am Ort der gelegenen Sache zu erfüllen sind?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 12. Juni 2019 – Stichting Brein/News-Service Europe BV

(Rechtssache C-442/19)

(2019/C 357/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stichting Brein

Beklagte: News-Service Europe BV

Vorlagefragen

1. Nimmt der Betreiber einer Plattform für Usenet-Dienste (wie NSE es war) unter den in den Nrn. [1 bis 7] und [16] dieser Vorlage geschilderten Umständen eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10, im Folgenden: Richtlinie 2001/29/EG) vor?
2. Wenn die erste Frage zu bejahen ist (und eine öffentliche Wiedergabe folglich vorliegt):

Steht die Feststellung, dass der Betreiber einer Plattform für Usenet-Dienste eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vornimmt, einer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. 2000, L 178, S. 1, im Folgenden: Richtlinie 2000/31/EG) entgegen?

3. Wenn die erste oder die zweite Frage zu verneinen ist (und eine Berufung auf den Haftungsausschluss nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG daher grundsätzlich möglich ist):

Nimmt der Betreiber einer Plattform für Usenet-Dienste, der Dienste im Sinne der Ausführungen in den Nrn. [1 bis 7] und [16] dieser Vorlage anbietet, eine aktive Rolle wahr, die einer Berufung auf Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG auf eine andere Weise entgegensteht?

4. Kann dem Betreiber einer Plattform für Usenet-Dienste, der eine öffentliche Wiedergabe vornimmt und sich auf Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG berufen kann, untersagt werden, die Verletzung fortzusetzen, bzw. kann gegenüber ihm eine Anordnung erlassen werden, die über die in Art. 14 Abs. 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten hinausgeht, oder steht dem Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG entgegen?

Vorabentscheidungsersuchen der Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (Spanien), eingereicht am 13. Juni 2019 – Asociación Estatal de Empresas Operadoras Portuarias (ASOPOINT)

(Rechtssache C-462/19)

(2019/C 357/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Betroffene: Asociación Estatal de Empresas Operadoras Portuarias (ASOPOINT)

Andere Beteiligte: Asociación Nacional de Empresas Estibadoras y Consignatarios de Buques (ANESCO), Comisiones Obreras, Coordinadora Estatal de Trabajadores del Mar (CETM), Confederación Intersindical Galega, Eusko Langileen Alkartasuna, Langile Abertzaleen Batzordeak, Unión General de Trabajadores (UGT)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 101 AEUV dahin auszulegen, dass Vereinbarungen zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Arbeitnehmervertretern, auch wenn sie als Tarifverträge bezeichnet werden, verboten sind, sofern sie den Übergang von Arbeitnehmern, die mit der SAGEP (Sociedad Anónima de Gestión de Estibadores Portuarios, Hafenarbeiter-Überlassungsgesellschaft) verbunden sind, auf Unternehmen, die aus der SAGEP ausscheiden, sowie die Art und Weise dieses Übergangs regeln?
2. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist Art. 101 AEUV dahin auszulegen, dass er Vorschriften des innerstaatlichen Rechts wie denen des Real Decreto-ley 9/2019 entgegensteht, die als Grundlage für Tarifverträge dienen, mit denen eine bestimmte, über arbeitsrechtliche Fragen hinausgehende und zu einer Harmonisierung von Handelsbedingungen führende Form des Übergangs von Arbeitnehmern vorgeschrieben wird?
3. Falls davon ausgegangen wird, dass die genannten Rechtsvorschriften gegen Unionsrecht verstoßen: Ist die u. a. in den Urteilen *Simmenthal* ⁽¹⁾ und *Fratelli Costanzo* ⁽²⁾ enthaltene Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Vorrang des Unionsrechts und seinen Folgen dahin auszulegen, dass eine Einrichtung des öffentlichen Rechts wie die Comisión Nacional de los Mercados y de la Competencia (Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb) verpflichtet ist, Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, die gegen Art. 101 AEUV verstoßen, unangewendet zu lassen?
4. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind Art. 101 AEUV, die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags ⁽³⁾ niedergelegten Wettbewerbsregeln und die Pflicht zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Unionsrechts dahin auszulegen, dass eine Behörde wie die Comisión Nacional de los Mercados y de la Competencia verpflichtet ist, Unternehmen, die sich in der beschriebenen Weise verhalten, Geldbußen und Zwangsgelder aufzuerlegen?

⁽¹⁾ Urteil vom 15. Dezember 1976, *Simmenthal* (35/76, EU:C:1976:180).

⁽²⁾ Urteil vom 22. Juni 1989, *Costanzo* (103/88, EU:C:1989:256).

⁽³⁾ ABl. 2003, L 1, S. 1.